

Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse

zum Bebauungsplan

„Tannbachstraße Süd“

in Rudersberg-Steinenberg

Auftraggeber:

Werner Wohnbau GmbH & Co. KG
Johann-Liesenberger-Straße 11/1
78078 Niedereschach
Tel.: 07728/64422148
E-Mail: Steffen.Zimmermann@werner-wohnbau.de

Auftragnehmer:

gruen
werkgruppe

Fuchs & Kusterer - Landschaftsarchitekten - PartGmbH
Mendelssohnstraße 25 • 70619 Stuttgart
Fon 0711.4792940 • Fax 0711.4792840
info@werkgruppe-gruen.de

Bearbeitung:

Peter Endl

Dipl.-Biologe

Mitarbeit:

Jörg Daiss

März 2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Aufgabenstellung	1
2	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	1
3	Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).....	7
4	Methodik	8
5	Habitatpotenzialanalyse	8
5.1	Vögel	10
5.2	Reptilien	11
5.3	Amphibien.....	11
5.4	Holzbewohnende Käferarten und Falterarten	11
5.5	Säugetiere.....	11
5.6	Weitere Arten.....	13
6	Artbezogene Konfliktanalyse	13
6.1	Methodik der artbezogenen Wirkprognose.....	13
6.2	Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen während des Baus gemäß § 19 BNatSchG	13
6.2.1	Vermeidungsmaßnahme V 1.....	13
6.2.1.1	Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG).....	13
6.2.1.2	Maßnahme: Schutz vorhabensbedingt nicht betroffener Bäume	13
6.2.2	Vermeidungsmaßnahme V 2.....	14
6.2.2.1	Konflikt: Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG).....	14
6.2.2.2	Maßnahme: Festlegung Rodungszeitraum.....	14
6.2.3	Vermeidungsmaßnahme V 3.....	14
6.2.3.1	Konflikt: Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG).....	14
6.2.3.2	Maßnahme: Festlegung des Zeitraumes der Abbrucharbeiten	14
6.2.4	Vermeidungsmaßnahme V 4.....	14
6.2.4.1	Konflikt: Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG).....	14
6.2.4.2	Maßnahme: Installation Schutzzaun für Amphibien	14
6.2.5	Vermeidungsmaßnahme V 5.....	14
6.2.5.1	Konflikt: Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG).....	14
6.2.5.2	Maßnahme: Einrichtung einer Umweltbaubegleitung.....	14

6.3	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).....	15
6.3.1	CEF-Maßnahme CEF 1.....	15
6.3.1.1	Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG).....	15
6.3.1.2	Maßnahme: Anbringen von Nistkästen - Gebäudebrüter	15
6.4	Schutzmaßnahmen	16
6.4.1	Maßnahme S 1	16
6.4.1.1	Konflikt: Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG).....	16
6.4.1.2	Maßnahme: Anbringen von Nistkästen - Gebäudebrüter	16
7	Fazit.....	16
8	Literatur	17

1 Aufgabenstellung

Aufgabenstellung war eine Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse zum Bebauungsplan „Tannbachstraße Süd“ in 73635 Rudersberg, Ortsteil Steinberg, Landkreis Rems-Murr.

Im Zuge der Übersichtsbegehung soll geprüft werden, ob gegebenenfalls artenschutzrechtliche Belange im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen sind.

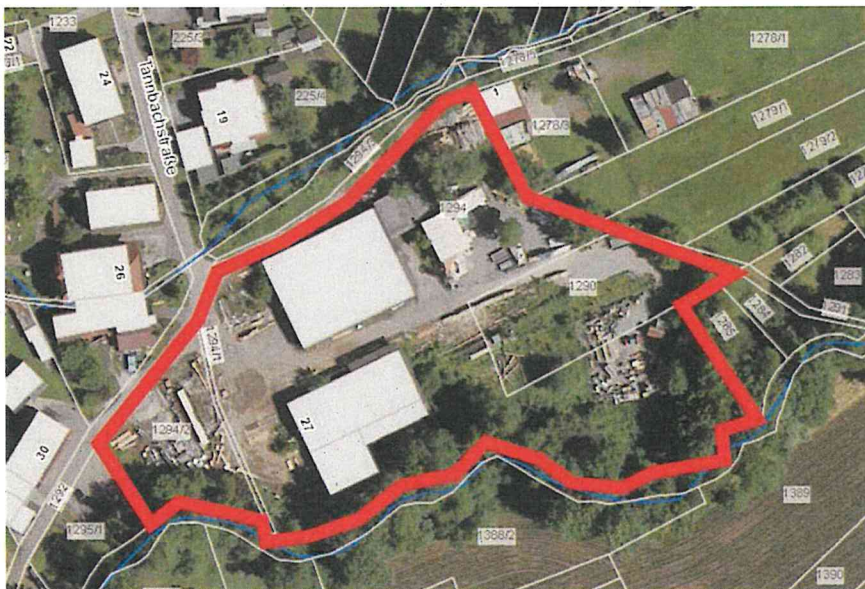
Zur detaillierten Abgrenzung und Planung siehe Abbildungen 1 und 2.

2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt am südlichen Ortsrand des Rudersberger Ortsteils Steinberg auf den Flste. Nrn. 1290, 1294, 1294/1 und 1294/2, es umfasst ca. 0,85 ha. Nördlich und westlich schließen teils älterer Gebäudebestand und Gärten entlang der Tannbachstraße an, östlich liegt pferdebeweidetes Grünland und ein Streuobstbestand. Die südliche Begrenzung bildet das nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG B.-W. geschützte Biotop Nr. 171231198834 „Tannbach südlich Steinberg“.

Ein südöstlich gelegener Teilbereich des Flst. Nr. 1290 liegt im LSG-Nr. 1.19.003 „Schornbach-, Wieslauf-, Urbach- und Bärenbachtal mit angrenzenden Höhen und Sünchenberg“. Die Gemeinde Rudersberg liegt im Naturpark Nr. 5 „Schwäbisch-Fränkischer Wald“.

Im Untersuchungsgebiet liegt mit allerdings nur wenigen m² ein Suchraum des Biotopverbunds feuchte Standorte (LUBW 2021).



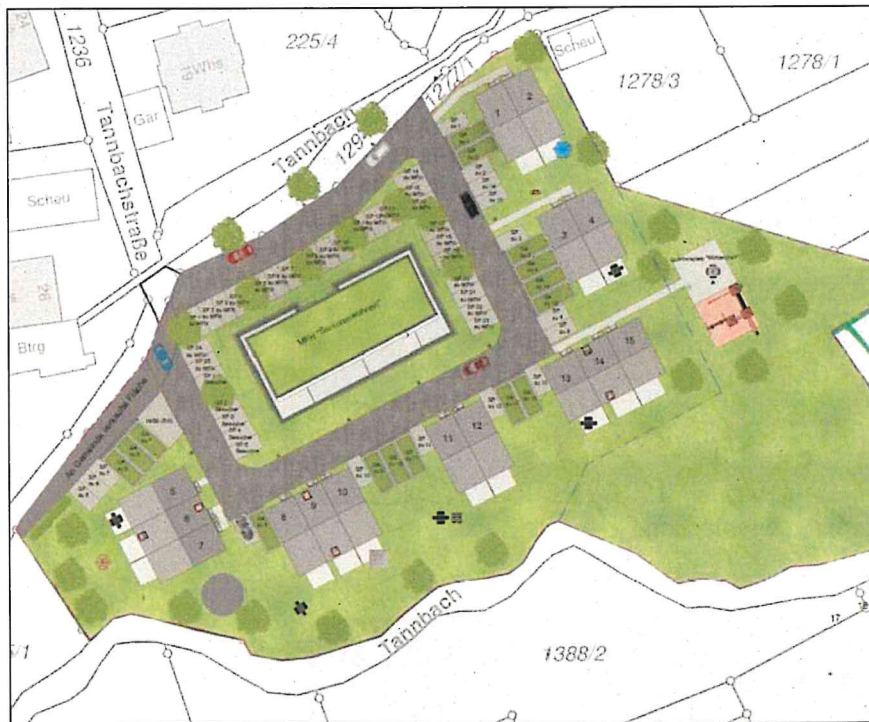


Abb. 2: Städtebaulicher Entwurf (WERNER WOHNBAU GMBH & Co. KG, 2021)



Abb. 3: Die beiden Hallen im Untersuchungsgebiet, Durchfahrtsweg



Abb. 4: Anbauten, Schuppen, Lagerflächen



Abb. 5: Innenansicht Halle



Abb. 6: Lagerfläche und drei Bäume an der östlichen Grenze des Untersuchungsgebiets



Abb. 7: Lagerfläche und Sukzessionsfläche



Abb. 8: Lagerflächen für Baumaschinen, Altholz und Stammholz. Im Hintergrund die Gehölzbestände am „Tannbach“



Abb. 9: Schuppen und Lagerflächen im nördlichen Untersuchungsgebiet



Abb. 10: Steinhaufen, Bauschutt und Sträucher



Abb. 11: Sägewerk mit Brettverschalung und stillgelegtem Gatter und Gleisanlagen



Abb. 12: Lagerfläche im westlichen Untersuchungsgebiet



Abb. 13: Lagerfläche an der Zufahrt von der Tannbachstraße



Abb. 14: Der „Tannbach“ liegt ca. 3 – 4 m unterhalb des Betriebsgeländes. Die Nutzung erfolgt bis an den Böschungsrund



Abb. 15: Böschung des „Tannbach“ westlich des Untersuchungsgebiets, im Hintergrund die Halle mit Sägewerk



Abb. 16: Altes Nest der Bachstelze auf einem Querbalken unter dem Welldach der neueren Halle



Abb. 17: Altes Nest vermutlich der Ringeltaube im östlichen Untersuchungsgebiet

3 Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind. Nach § 7 Abs. (2) Nr. 13 sind **besonders geschützte Arten**:

- a) Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführt sind,
 - bb) „europäische Vogelarten“ (Artikel 1 VS-RL)
- c) Tier- und Pflanzenarten des Anhang 1, Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Gemäß § 7 Abs. (2) Nr. 14 sind **streng geschützte Arten**: besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)
- c) in Anhang 1, Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten sind demnach eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Der § 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift für den Artenschutz, die für die **besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten** unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen definiert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4 Methodik

Die Übersichtsbegehung wurde am 09.03.2021 durchgeführt. Dabei erfolgte eine Erfassung potenzieller Habitate nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit der FFH-Richtlinie (Anhang IV) bzw. der Vogelschutzrichtlinie (Rote Liste Arten zzgl. Vorwarnlistenarten) geschützter Tierarten.

Des Weiteren wurde eine Habitatpotenzialanalyse nach dem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) (LUBW 2021) durchgeführt.

5 Habitatpotenzialanalyse

Anhand der Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet wurde eine Habitatpotenzialanalyse unter Berücksichtigung der Ergebnisse der faunistischen Übersichtsbegehung sowie des ZAK (LUBW 2021) durchgeführt. Dabei wurden nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Arten (in Verbindung mit europarechtlich geschützten Arten) betrachtet.

Aufgrund der Habitatstrukturen ist ein Vorkommen geschützter und gefährdeter Brutvogelarten zunächst nicht auszuschließen.

Teilweise können Vorkommen der im Zielartenkonzept Baden-Württemberg für den Naturraum und die Habitatstrukturen angegebenen Brutvogelarten jedoch aufgrund fehlender Ausbildung der Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Das Untersuchungsgebiet, das Betriebsgelände eines Sägewerks, ist schwierig in herkömmliche Habitatstrukturen im Hinblick auf nutzbare Lebensräume durch Tierarten einzustufen. Ruderal- und Sukzessionsflächen gehen oft stufenlos über in Lagerflächen für Bauschutt, Bereiche mit weiteren Ablagerungen, Wege und Rohbodenflächen – nicht alle Bereiche und Gebäudebestandteile sind gefahrlos begehbar. Grob gegliedert werden kann das Untersuchungsgebiet in die Freiflächen und überbauten Flächen. Neben zwei größeren Lager- und Produktionshallen mit flach geneigten Dächern existieren kleinere Schuppen, Hütten und Anbauten. Die ca. 20 – 30 Jahre alte, ehemalige Abbundhalle im nördlichen Untersuchungsgebiet ist ein Skelettbau aus Stahlbeton ohne Fassadenverkleidungen mit massiven Dachunterträgern aus Holz. Die ältere Halle, das Sägewerk, ist ein deutlich älterer Bau in Holzständerbauweise und Betonsockel. Die Fassaden sind mit Brettern verschalt. Die Dacheindeckungen beider Hallen sowie auch der Schuppen sind als Welldach ausgeführt, aufgrund des Alters vermutlich aus Eternit und/oder Polyacryl. Dachstühle und Zwischenböden sind nicht vorhanden, Hohlräume sind weder an Fassaden noch im Bereich der Dacheindeckungen vorhanden. Vor allem die noch als Sägerei benutzte Halle ist stark verstaubt. Die Freiflächen werden überwiegend als Lagerfläche genutzt, kaum ein Material, dass sich hier nicht findet. Älterer und größerer Baumbestand, Bäume mit Baumhöhlen und -spalten sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Da die Flurstücke relativ nah an den „Tannbach“ reichen und die Flurstücksgrenzen dessen Verlauf folgen ist nicht auszuschließen, dass einige der dort stehenden Gehölze teilweise im Untersuchungsgebiet wurzeln. Begleitend zu den Gehölzbeständen am „Tannbach“, bestehend aus Erlen, Pappeln und Weiden, hat sich in den vergangenen Jahren eine bis zu 5 m breite und dichte Strauchschicht mit jüngeren Gehölzen entlang der südlichen Begrenzung des

Untersuchungsgebiets ausgebildet. Da das Betriebsgelände bis zur Flurstücksgrenze am Tannbach und darüber hinaus – überwiegend als Entsorgungsfläche – genutzt wird ist eine Begehung an der Südgrenze entlang des „Tannbachs“ nicht möglich.

Insgesamt wurden 23 Vogelarten im Untersuchungsgebiet und im näheren Umfeld nachgewiesen. Von den nachgewiesenen Vogelarten können acht Arten mit Brutverdacht im Untersuchungsgebiet gewertet werden bzw. wurden nachgewiesen. Die Mehrzahl der Arten mit Brutverdacht ist dabei den Gebüsch- und Gehölzsäumen entlang des „Tannbach“ zuzuordnen. Fünf weitere Arten können als Arten mit Brutverdacht im näheren Umfeld des Untersuchungsgebiets gewertet werden und wurden im Untersuchungsgebiet nahrungssuchend oder überfliegend festgestellt. Zu berücksichtigen ist der frühe Zeitpunkt der Übersichtsbegehung im März außerhalb der Aktivitäts- und Anwesenheitszeit einiger weiterer für die Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet typischen Vogelarten wie z.B. dem Hausrotschwanz oder der Mönchsgrasmücke. Ein Vorkommen streng geschützter Brutvogelarten und Vogelarten des Anhang I der VS-RL ist jedoch auf Grund der Habitatstrukturen, der Kleinräumigkeit des Untersuchungsgebiets sowie der Nutzungsform weitgehend auszuschließen.

Tab. 1: Arten im Untersuchungsgebiet.

B: Brutverdacht, BVU: Brutvogel im Umfeld; NG: Nahrungsgast, DZ/WG: Durchzügler/Wintergast;
RL: Rote Liste, BW: Baden-Württemberg, D: Deutschland, 1: Vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet;
3: gefährdet, P: Potenziell gefährdet, G: Gefährdung unbekannten Ausmaßes; V: Vorwarnliste,
R: Art mit geografischer Restriktion D: Datengrundlage unzureichend; BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz,
§ besonders geschützte Art, §§ Streng geschützte Art; VS-RL: Vogelschutzrichtlinie: * Art. 1,
Anh I: Anhang I der VS-RL

Nr.	Artname (deutsch)	Art	Status	RL BW	RL D	geschützt nach BNatSchG	VS-RL
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	-	-	§	*
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	-	-	§	*
3.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	-	-	§	*
4.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	-	-	§	*
5.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	-	-	§	*
6.	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	B	-	-	§	*
7.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	-	-	§	*
8.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	-	-	§	*
9.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BVU/NG	-	-	§	*
10.	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BVU/NG	-	-	§	*
11.	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	BVU/NG	-	-	§	*
12.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BVU/NG	-	-	§	*
13.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BVU/NG	-	3	§	*
14.	Elster	<i>Pica pica</i>	BVU	-	-	§	*
15.	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	BVU	2	2	§§	Anh. I
16.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BVU	V	V	§	*
17.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	BVU	-	-	§§	*
18.	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	BVU	-	-	§	*
19.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BVU	-	-	§	*
20.	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	BVU	-	V	§§	Anh. I
21.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BVU	-	-	§	*
22.	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	BVU	-	-	§	*
23.	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	DZ/WG	-	-	§	*

ZAK-Status:

LA = Landesart Gruppe A; LB = Landesart Gruppe B; N = Naturraumart; z = zusätzliche Zielart

Untersuchungsrelevanz:

- 1 = Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten; die Beurteilung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
- 2 = Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten; im Falle kleiner isolierter Populationen durch vollständige systematische Erfassung; bei weiterer Verbreitung im Untersuchungsgebiet durch Erfassung auf repräsentativen Probestellen; die Bewertung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
- 3 = Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen; mögliche Vorkommen sind nach Auswahl durch das EDV-Tool nicht gezielt zu untersuchen.
- n.d. = Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft bearbeiteten Artengruppen definiert.

5.1 Vögel

Tab. 2: Prüfliste Vögel				
Artname (deutsch)	Art	ZAK Status	Untersuchungsrelevanz	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	N	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	N	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	N	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	N	1	Brutvogelart im Umfeld, ggf. Nahrungsgast
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	N	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	LA	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	1	Brutvogelart im Umfeld, ggf. Nahrungsgast
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	N	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	LB	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Busch- und Baumfreibrüter		-	-	Vorkommen nachgewiesen (z.B. Rotkehlchen, Zilpzalp)
Gebäudebrüter		-	-	Vorkommen nachgewiesen (z.B. Bachstelze)
Gewässer- und Röhrichtbrüter		-	-	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Baumhöhlenbrüter		-	-	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Bodenbrüter		-	-	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen

Anmerkung:

Aufgrund der räumlichen Nähe des Untersuchungsgebiet zum „Tannbach“ und dessen bachbegleitender Gehölzbestände wurde in die ZAK-Auswertung die Habitatstruktur Typ D 6.2 (Baumbestände, u.a. Fließgewässer begleitende baumdominierte Gehölze) mit aufgenommen.

5.2 Reptilien

Tab. 3: Prüfliste Reptilien				
Artnamen (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter-suchungs-relevanz	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	N	1	Vorkommen aufgrund Habitatstrukturen nicht vollständig auszuschließen

Mit den lückig bewachsenen Freiflächen, Ruderalstrukturen, Saumstreifen, Böschungen, überwiegend schon seit längerem gelagerten Bau-, Alt- und Totholz sowie Steinhäufen sind potentiell geeignete Habitatstrukturen für die Zauneidechse im Untersuchungsgebiet vorhanden.

5.3 Amphibien

Es sind keine aquatischen und nur eingeschränkt terrestrische Lebensräume für Amphibienarten vorhanden. Mögliche Vorkommen beschränken sich auf den südlich des Untersuchungsgebiets verlaufenden „Tannbach“ sowie den nördlich verlaufenden Mühlkanal. Die Nutzung des Untersuchungsgebiets als Wanderkorridor oder als Tagesversteck während der Laichzeit ist jedoch nicht vollständig auszuschließen.

5.4 Holzbewohnende Käferarten und Falterarten

Tab. 4: Prüfliste Holzbewohnende Käferarten, Falterarten				
Artnamen (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter-suchungs-relevanz	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	N	n.d.	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	LA	n.d.	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Glaucopsyche nassithous</i>	LB	3	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	LB	3	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	LB	n.d.	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen

Baumbestand mit entsprechenden Habitatstrukturen für holzbewohnende Käferarten (Totholz, Höhlen und Baumspalten) ist im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Das Vorkommen von Falterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann ausgeschlossen werden, da entsprechende Eiablage- und Raupennahrungspflanzen fehlen.

5.5 Säugetiere

Tab. 5: Prüfliste Säugetiere				
Artnamen (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter-suchungs-relevanz	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	LB	n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	LB	n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen

Tab. 5: Prüfliste Säugetiere				
Artname (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter-suchungs-relevanz	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	LB	n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	LB	n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	LB	n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	N	n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	N	n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	LA	n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	LA	n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>		n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>		n.d.	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>		n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>		n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>		n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>		n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Zweifarbfloderm Maus	<i>Vespertilio murinus</i>		n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen

Baumbestand mit entsprechenden Habitatstrukturen für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten ist im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Ein Vorkommen von Quartieren gebäudebewohnender Fledermausarten ist im Untersuchungsgebiet auszuschließen, da die Gebäude keine Eignung für Quartierstätten haben (u.a. keine Dachstühle, keine vollständig dunklen Bereiche, ungeeignete klimatische Bedingungen, starke Belastung durch Staubentwicklung in der Sägehalle). Für einige der Arten kann eine Nutzung als Jagdhabitat nicht ausgeschlossen werden.

5.6 Weitere Arten

Ein Vorkommen weiterer nach BNatSchG geschützter und artenschutzrechtlich relevanter Arten kann aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

6 Artbezogene Konfliktanalyse

6.1 Methodik der artbezogenen Wirkprognose

In der artbezogenen Wirkprognose bzw. Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die ausgewählten relevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. der Art. 12 und 13 FFH-RL bzw. Art. 5 VRL eintreten.

Bei der Wirkungsprognose werden die relevanten Arten systematisch unterschieden in:

- nach Anhang IV FFH-RL geschützte Arten,
- Europäische Vogelarten,
- sonstige besonders oder streng geschützte Arten.

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt für jede Art bzw. Artengruppe. Innerhalb der Konfliktanalyse werden die Beeinträchtigungen, denen die Art ausgesetzt ist, ermittelt. Dabei werden die projektspezifischen Wirkfaktoren den spezifischen Empfindlichkeiten der jeweiligen Art gegenübergestellt. Es wird geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Bei dieser artbezogenen Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote werden die in Kap. 6.2 genannten artspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung von Beeinträchtigungen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden besonders und streng geschützten Arten berücksichtigt. Als Maßstab für die Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG wird das einzelne Individuum betrachtet.

6.2 Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen während des Baus gemäß § 19 BNatSchG

Bei der Prüfung der spezifischen Verbotstatbestände können bestimmte konfliktmindernde Maßnahmen berücksichtigt werden. Diese zählen in Anlehnung an das Guidance Document der EU (EUKOMMISSION 2006) zu den so genannten CEF-Maßnahmen (measures which ensure the continuous ecological functionality of a concrete breeding site/resting place – Maßnahmen zur Sicherstellung der dauerhaften ökologischen Funktion der Habitate oder Standorte). Diese Maßnahmen können bereits durch andere Planungsgrundlagen (Umweltbericht, Bebauungsplan) aufgrund festgestellter erheblicher Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft bzw. der Schutz- und Erhaltungsziele festgesetzt worden sein. Des Weiteren können, um vorhabensbedingte Beeinträchtigungen zu mindern, zusätzliche, sich aus den Erfordernissen des Artenschutzes ergebende Maßnahmen, entwickelt werden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen und deren Wirksamkeit.

6.2.1 Vermeidungsmaßnahme V 1

6.2.1.1 Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG).

Baubedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten busch- und baumbewohnender Vogel- und Fledermausarten.

6.2.1.2 Maßnahme: Schutz vorhabensbedingt nicht betroffener Bäume

Die nicht vorhabensbedingt in Anspruch genommenen Gehölzbestände, insbesondere die Gehölzbestände entlang des „Tannbachs“ sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen und zu erhalten. Es ist ein Mindestabstand von 5 m zum Gewässerrandstreifen einzuhalten.

Ein Befahren oder eine Lagerung von Materialien ist nicht zulässig. Die Maßnahme sieht den Schutz von Einzelbäumen während des Baubetriebs vor. Die Einzelbäume sind durch Brettermantel bzw. flächige Bestände durch einen Schutzzaun gegen mechanische Beschädigung, Verdichtung des Wurzelraumes sowie Bodenauftrag und -abtrag im Baubereich zu schützen. Während der Bauzeit sind Schutzzäune aufzustellen. Die Schutzmaßnahmen erfolgen entsprechend den Regelungen in der DIN 18920 Schutz

von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen in Verbindung mit den in der RAS-LP 4 getroffenen Regelungen. Vor Beginn der Baumaßnahmen sind der Stadt Sachsenheim Pläne zum Baumschutz vorzulegen bzw. die Maßnahmen abzustimmen.

6.2.2 Vermeidungsmaßnahme V 2

6.2.2.1 Konflikt: *Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG).*

Baubedingte Störungen sowie Tötung und Verletzung gebüsch- und baumbewohnender Vogelarten in Niststätten in den Gehölzbeständen im Untersuchungsgebiet.

6.2.2.2 Maßnahme: Festlegung Rodungszeitraum

Eine Rodung der nicht zu erhaltenden Gehölze im Untersuchungsgebiet ist nur im Zeitraum von 01. Oktober bis einschließlich 28. Februar zulässig (außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten).

6.2.3 Vermeidungsmaßnahme V 3

6.2.3.1 Konflikt: *Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG).*

Baubedingte Störungen sowie Tötung und Verletzung von Vogel- und Fledermausarten in Gebäuden.

6.2.3.2 Maßnahme: Festlegung des Zeitraumes der Abbrucharbeiten

Der Abbruch der Gebäude ist nur im Zeitraum vom 01. November bis einschließlich 28. Februar zulässig (außerhalb der Brutzeit der Vogelarten und der Aktivitätsphasen von Fledermäusen), da ein Vorhandensein von Winterquartieren auszuschließen ist.

6.2.4 Vermeidungsmaßnahme V 4

6.2.4.1 Konflikt: *Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG).*

Baubedingte Störungen sowie Tötung und Verletzung von Amphibien im Untersuchungsgebiet.

6.2.4.2 Maßnahme: Installation Schutzzaun für Amphibien

Um ein Einwandern von Amphibien in das Baufeld zu verhindern ist vor Beginn der Baumaßnahmen und während der Bauzeit entlang des „Tannbachs“ und am Mühlgraben ein Amphibienschutzzaun zu installieren. Die genaue Lage und Ausführung sind im Rahmen der Umweltbaubegleitung zu definieren (siehe Vermeidungsmaßnahme V 5).

6.2.5 Vermeidungsmaßnahme V 5

6.2.5.1 Konflikt: *Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG).*

Baubedingte Tötung oder Verletzung besonders geschützter Arten (Amphibien).

6.2.5.2 Maßnahme: Einrichtung einer Umweltbaubegleitung

Zum Schutz von Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Ruhestätten und Wanderwegen von Amphibien ist vor Baubeginn eine Umweltbaubegleitung einzurichten. Sie definiert Ausführung und Lage des Schutzzaunes und der Absperrungen vor und während der Bauzeit und überwacht die Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen.

6.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

6.3.1 CEF-Maßnahme CEF 1

6.3.1.1 Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG).

Bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust von gebäudebewohnenden Vogelarten bei Verlust von Niststätten im vorhandenen Gebäudebestand.

6.3.1.2 Maßnahme: Anbringen von Nistkästen - Gebäudebrüter

Die maximal notwendige Anzahl von Vogelnistkästen ergibt sich aus der Anzahl der im Vorhabensbereich beeinträchtigten vorhandenen Brutplätze der Brutvogelarten.

Nach dem derzeit bekannten Eingriffsumfang ist im Untersuchungsgebiet ein Brutplatz der Bachstelze vorhanden. Es sind Nistkastentypen entsprechend der zu fördernden Arten (Referenzprodukt Firma Schwegler) zu verwenden.

Für das Anbringen von Nistkästen ist das Gebäude „ „ im näheren Umfeld geeignet.

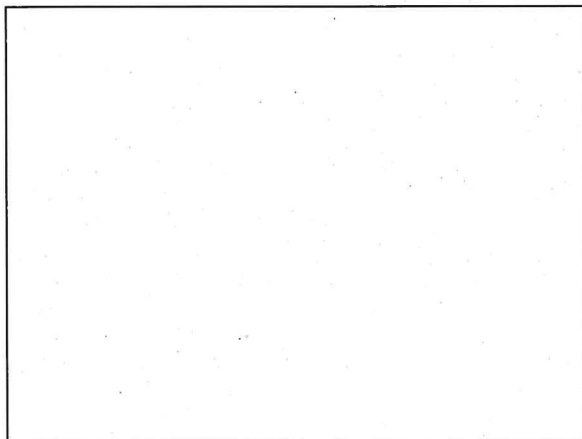


Abb. 18: Anbringung von Nistkästen
am Gebäude „ „

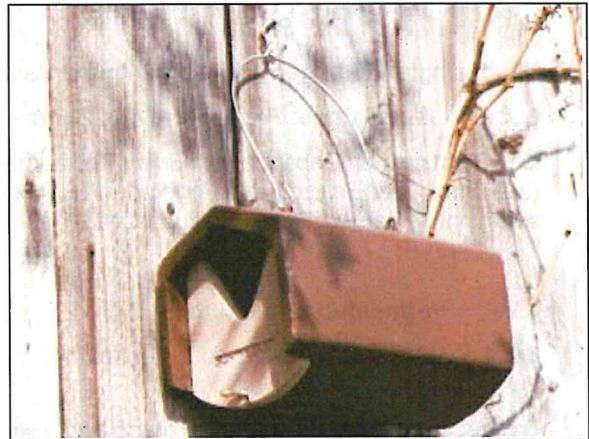


Abb. 19: Nistkasten Typ Schwegler Halbhöhle 2 HW
(Bild: SCHWEGLER GMBH)

Folgende Hinweise sind bei der Auswahl der Nisthöhlen zu berücksichtigen:

- Mindesthöhe 3 m, ein freier Einflug muss gewährleistet sein
- Verwendung dauerhaft beständiger Nisthöhlen
- die Nisthöhlen sind mit einem Marderschutz zu versehen (bspw. Nistkasten mit Vorraum um den Zugriff von Marder oder Katze auf die Brut zu verhindern)
- Anbringen von 3 Nistkästen, z.B. Typ Schwegler: Halbhöhle 2 HW

Monitoring

Die Nistkästen sind regelmäßig einmal jährlich in der Zeit von Oktober bis März zu kontrollieren und zu reinigen. Die jährliche Pflege und Wartung beinhaltet sowohl die sorgfältige Reinigung der Quartiere als auch ggf. deren Reparatur. Sollte sich ein Kasten oder dessen Aufhängung nicht mehr in einwandfreiem Zustand befinden, ist dieser zu ersetzen. Sollten bei der jährlichen Kontrolle andere Tierarten in den Nistkästen angetroffen werden (z.B. Hornissen, Wespen, Hummeln, Siebenschläfer, etc.), sind diese im Kasten zu belassen und nicht zu stören. Werden bei der jährlichen Kontrolle verendete Tiere in den Kästen gefunden, sind diese umgehend einem Spezialisten zur Untersuchung der Todesursache zu übergeben. Zur Erleichterung der Ursachensuche muss eine Kotprobe aus dem Kasten entnommen werden.

Im Rahmen der Kontrolle ist zu beobachten und zu dokumentieren, ob die aufgehängten Quartiere angenommen werden. Stellt sich heraus, dass ein Kasten nach längerer Zeit immer noch „unberührt“ ist, so muss ein neuer, besser geeigneter Standort gefunden werden.

6.4 Schutzmaßnahmen

6.4.1 Maßnahme S 1

6.4.1.1 Konflikt: Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust (Niststätten) von Vogelarten in Gebäuden im Untersuchungsgebiet. Betroffene Art: Bachstelze.

6.4.1.2 Maßnahme: Anbringen von Nistkästen - Gebäudebrüter

Aufgrund der nachgewiesenen Belegung von Gebäuden im Untersuchungsgebiet durch gebäudebrütende Vogelarten sind drei Nistkästen an den Neubauten im Untersuchungsgebiet anzubringen. Es ist ein Nistkastentyp entsprechend der zu fördernden Art (Referenzprodukt Firma Schwegler) zu verwenden. Mit der Schutzmaßnahme S 1 wird gewährleistet, dass auch zukünftig geeignete Niststätten für die Arten vorhanden sind.

Folgende Hinweise sind bei der Auswahl der Nisthöhlen zu berücksichtigen:

- Mindesthöhe 3 m, ein freier Einflug muss gewährleistet sein
- Verwendung dauerhaft beständiger Nisthöhlen
- Anbringen von 3 Nistkästen, z.B. Typ Schwegler: Nist- und Einbaustein Typ 26

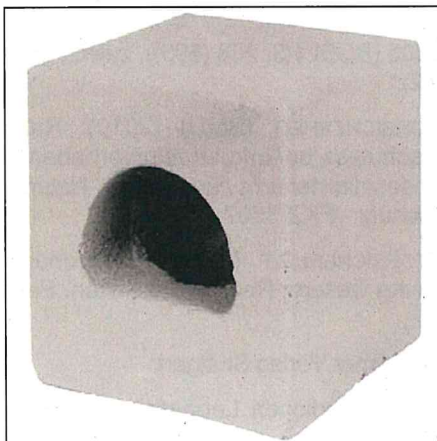


Abb. 20: Nist- und Einbaustein Typ 26 (Bild: SCHWEGLER GMBH)

Monitoring

Siehe Kapitel 6.3.1.2.

7 Fazit

Über die Übersichtsbegehung Artenschutz i.V.m. der Habitatpotenzialanalyse ist, für das Untersuchungsgebiet, ein Vorkommen von gebäude-, gebüsch- und baumbrütenden Vogelarten, der Zauneidechse sowie Amphibienarten nachgewiesen bzw. nicht vollständig auszuschließen und bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Durch die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität und zum Schutz (Vermeidungs-, CEF-, Schutzmaßnahmen) wird eine erhebliche Beeinträchtigung für nach BNatSchG geschützte Arten im Sinne des § 44 BNatSchG vermieden.

Für die Zauneidechse ist in der weiteren Planungsphase eine weitergehende Erfassung erforderlich.

8 Literatur

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER UND U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs; 6. Fassung, Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz II
- BERTHOLD, P. & BEZZEL, E. (1980): Praktische Vogelkunde. Kilda Verlag.
- BIBBY, C., BURGESS, N.D., HILL, D. (1995): Methoden der Feldornithologie. 251 S. Neumann Verlag.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (HRSG.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. HÄUSSLER, U.; KRETZSCHMAR, F.; MÜLLER, E.; NAGEL, A.; PEGEL, M.; SCHLUND, W. & TURNI, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1), Bonn Bad Godesberg.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (BMU) (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Verordnung zu Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften. Fassung vom 16. Februar 2005.
- EBERT, G. (HRSG.) (1991): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Ulmer Verlag Stuttgart.
- EU (2006): 2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Zuletzt geändert durch RL 97/62/EG.
- FLADE, M. (1995): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW- Verlag 879 S.
- GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7.
- HÖLZINGER, J. (HRSG.) (1987): Die Vögel Baden-Württembergs – Band 1.2.: Gefährdung und Schutz. 1419 S.
- HÖLZINGER, J. (HRSG.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.2 Singvögel 2. Ulmer, 939 S.
- HÖLZINGER, J. (HRSG.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.1 Singvögel 1. Ulmer, 861 S.
- HÖLZINGER, J., HRSG.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs – Band 2.3: Nicht-Singvögel 1. Pteroclididae (Flughühner) – Picidae (Spechte). 547 S.
- HÖLZINGER, J. & BOSCHERT, M. (HRSG.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs – Band 2.2: Nicht-Singvögel 2. Tetraonidae (Rauhfußhühner) – Alcidae (Alken). 880 S.
- LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.
- LUBW (2017): Naturschutz-Praxis, Landschaftsplanung 3: Fachplan Landesweiter Biotopverbund – Arbeitshilfe, 64 S.
- NABU & DRV (HRSG.) (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte z. Vogelschutz 52.
- RECK, H. (1990): Zur Auswahl von Tiergruppen als Biodeskriptoren für den zooökologischen Fachbeitrag zu Eingriffsplanungen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz S.159-178.

- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1: 2 – 20.
- TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störungen“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag für die Praxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 9/2008 S. 265-272, Ulmer Verlag.
- TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMPRECHT, H. & MAYER, J (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, Norderstedt. 234 S.
- VUBD (1998): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. S. 95-107.

